TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Technische Physik

mit dem Abschluss "Bachelor of Science"

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor" und "Master" (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss "Bachelor of Science".

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 26. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. A angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor" und "Master" (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Technische Physik. Sie ergänzt und soweit zulässig ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 6 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester ist in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss möglich.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Das berufsbezogene Praktikum ist eine Studienleistung des 6. Fachsemesters mit einer Dauer von 3 Monaten. Näheres regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zum berufsbezogenen Praktikum).

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhand-

buch bestimmt.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Studierenden in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Für neun Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums, ist eine zweite Wiederholung zulässig.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Fünf bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei fünf Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums ist ein Freiversuch möglich.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 6.Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich anteilig zu den LP aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und der Note des Kolloquiums zusammen.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 5. Fachsemesters.
- (3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion.
- (4) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb des Instituts für Physik der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Technische Physik mit dem Abschluss "Bachelor of Science"

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation bzw. des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Betreuers,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- eine Betreuererklärung eines Hochschullehrers des Instituts für Physik.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff Rektor